

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 337 (29.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 337.

Bericht der Petitionskommission

über

die Adresse der zweiten Kammer

die Unterstützung der Hofgerichts-Assessor Uhl Wittwe
in Constanz betreffend.

Erstattet

vom Geheimenrath Kirn.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat unterm 22. December d. J. eine Adresse an Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, beschlossen, worin Höchstdieselben gebeten werden sollen, der Hofgerichts-assessor Uhl Wittwe und fünf Kindern zu Constanz eine angemessene Erhöhung ihrer Bezüge aus der Staatskasse gnädigst genehmigen zu wollen.

Die Adresse enthält nämlich, daß gelegentlich der Berathung des Aufwands über den Pensionsetat des kätgl. Wittwengehalts und der Sustentation, welche die Relicten des im Jahre 1824 verstorbenen Hofgerichts-assessors Uhl, damals zu Rastadt angestellt, mit 247 fl. 30 kr. aus der Staatskasse beziehen, erwähnt worden sei. Die Umstände, unter welchen dieser brave Staatsdiener seiner zahlreichen Familie entrißen worden, hätten die lebhafteste Theilnahme der zweiten Kammer für dessen Familie um so mehr erregen müssen, als jene Um-

stände mit den Pflichten des Verstorbenen, die er als Landtagsabgeordneter zu erfüllen hatte, in enger Verbindung gestanden seien. Mit einer an Einhelligkeit gränzenden Stimmenmehrheit sei daher die oben erwähnte Adresse beschloffen worden.

Zur Erläuterung des hier nur angedeuteten Umstandes wird die Bemerkung dienen, daß Uhl Mitglied der zweiten Kammer vom Jahre 1822 war, und demnächst im Jahre 1823 von Meersburg nach Rastadt gegen seinen Willen versetzt wurde, wo er im folgenden Jahre — an welcher Krankheit? ist dahier nicht bekannt — gestorben ist.

Der Wittwengehalt der Assessors Uhl Wittwe in dem angegebenen Betrag von 247 fl. 30 kr. ist allerdings sehr gering, und nicht geeignet, um eine Wittwe mit einer so zahlreichen Familie daraus ernähren zu können. Die Commission glaubt indessen den Grund sich nicht aneignen zu können, auf welchen die in der Adresse enthaltene Bitte gestützt ist, und ebenso wenig den Antrag stellen zu dürfen, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! sich denselben eigen machen. Es wird genug sein, zu sagen, daß derselbe auf einer Unterstellung beruht, und einen Vorwurf in sich enthält, welche keiner nähern Beziehung bedürfen werden.

Im Uebrigen darf angenommen werden, daß die Wittve Uhl selbst um Verbesserung ihres Gehalts nicht gebeten hat; eine Vorstellung von ihr liegt nicht vor, und ist auch nicht angeführt, vielmehr beweist der Eingang der Adresse, daß die zweite Kammer die Verwendung für dieselbe aus eigenem Antrieb gelegentlich einer freiwilligen Anregung, welche bei der Berathung des Pensionsetats von irgend einer Seite gemacht worden ist, beschloffen hat.

Die sonstigen, nämlich die Vermögens-, Gesundheits- und übrigen Verhältnisse der Wittve Uhl, welche zu berücksichtigen wären, wenn ein Unterstützungsgesuch von ihr wirklich einge-

bracht würde, sind ohnehin der Commission eben so wenig bekannt, als der Umstand, ob sie schon bei der geeigneten Staatsbehörde eine solche Bitte eingereicht hat, und damit entthört worden ist.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! hält sich daher für verpflichtet, den Antrag zu stellen, daß Sie der Adresse nicht beitreten möchten.

für
gen
dig
wo
so
dir
Un
mi
die
B
den
Ka
Ei
Ei